

**Bastian Brunk, Menschenrechtscompliance - eine
Untersuchung menschenrechtlicher Verhaltenspflichten
von Unternehmen und ihrer Umsetzung im
Gesellschaftsrecht. Tübingen (Mohr Siebeck) 2022, XX, 587
S., Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht
102, 119 Euro [Rezension]**

Leonhard Hübner

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Hübner, Leonhard. 2023. "Bastian Brunk, Menschenrechtscompliance - eine Untersuchung menschenrechtlicher Verhaltenspflichten von Unternehmen und ihrer Umsetzung im Gesellschaftsrecht. Tübingen (Mohr Siebeck) 2022, XX, 587 S., Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht 102, 119 Euro [Rezension]." *Zeitschrift für das Gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (ZHR)*. Frankfurt am Main: dfv Mediengruppe, Fachmedien Recht und Wirtschaft.
<https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=300&z=ZHR&b=2023&s=713&n=1>.



Bastian Brunk, Menschenrechtscompliance – Eine Untersuchung menschenrechtlicher Verhaltenspflichten von Unternehmen und ihrer Umsetzung im Gesellschaftsrecht, Tübingen (Mohr Siebeck) 2022, XX, 587 S., Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht 102, 119 Euro

Bastian Brunk verbindet in der zu besprechenden, preisgekrönten Monographie, eine von *Jan von Hein* betreute Freiburger Dissertation, die klassische Diskussion der Compliance mit der aktuellen Debatte um die unternehmerische Verantwortung für Menschenrechte. Damit fügt sich die Untersuchung in eine Reihe von Qualifikationschriften ein, die sich mit der Bedeutung von Menschenrechten für die Unternehmenspraxis auseinandersetzen (vgl. nur *Blach*, Konzerndeliktsrecht, 2022, passim; *v. Falkenhausen*, Menschenrechtsschutz durch Deliktsrecht, 2020, passim; *Görgen*, Unternehmerische Haftung in transnationalen Menschenrechtsfällen, 2019; *Hübner*, Unternehmishaftung für Menschenrechtsverletzungen, 2022, passim; *Meder*, Unternehmerische Haftung in grenzüberschreitenden Wertschöpfungsketten, 2022, passim; *Nasse*, Loi de vigilance, 2022, passim; *Nordhues*, Die Haftung der Muttergesellschaft und ihres Vorstands für Menschenrechtsverletzungen im Konzern, 2019, passim). Für Deutschland hat diese politisch wie wissenschaftlich intensiv geführte Debatte ihren Kulminationspunkt in dem Anfang 2023 in Kraft getretenen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) gefunden. Ziel der Untersuchung ist es, die Pflichten für Unternehmen in Bezug auf Menschenrechte zu erarbeiten und diese Pflichten in konkrete Handlungsempfehlungen für Vorstände zu übersetzen (S. 6). Mit dieser Zielsetzung rahmt der Autor seine Untersuchung. Welche Pflichten kommen den Unternehmen im Außenverhältnis, d.h. gegenüber Dritten, zu? Und daran anknüpfend: Welche Pflichten resultieren daraus für den Vorstand im Binnenverhältnis zur Gesellschaft? Der Autor erklärt allerdings, dass er nicht strikt zwischen Innen- und Außensicht trennen möchte (S. 6). Dies wird mit dem „Zusammen- und Wechselspiel zwischen den Perspektiven“ (S. 6) begründet. Dass ein solches Zusammen- und Wechselspiel stattfindet, erscheint unbestritten. Gleichwohl erscheint es mir notwendig, zwischen Innen- und Außenverhältnis zu trennen, handelt es sich doch um unterschiedliche Pflichten, Pflichtenadressaten und Begünstigte.

Die Arbeit ist in einen Prolog und sechs Kapitel unterteilt. Sie beginnt mit einem wuchtig überschriebenen Prolog „Die Menschenrechte“. Die Überschrift erscheint auf den ersten Blick etwas weit geraten, da sich der Verf. vor allem auf Menschenrechte im unternehmerischen Kontext konzentrieren möchte. Der Verf. versucht zunächst den Begriff der Menschenrechte zu klären, bevor er seinen Fokus auf Menschenrechte in Bezug auf Kinderarbeit richtet (S. 22 f.). Wieso dieser Fokus so gewählt wurde, wird zwar z.B. auf S. 37 und zu späteren Zeitpunkten öfter angesprochen, bleibt aber auch im weiteren Verlauf der Arbeit etwas unklar. Die Kernaussagen dieses Abschnitts stehen im Einklang mit der h.M.: *Brunk* attestiert den Menschenrechten zutreffend eine zunehmende Verrechtlichung (S. 18). Zudem seien Unternehmen grundsätzlich nach derzeitiger Rechtslage nicht an Menschenrechte gebunden (S. 37).

Sodann widmet sich der Verf. im ersten Kapitel der *Corporate Social Responsibility*. Nach einer hilfreichen Bestimmung des schillernden Begriffs der CSR (S. 40 ff.) schildert *Brunk* den *Business Case* für CSR und belegt dies mit zahlreichen ökonomischen Studien (S. 48 ff.). Die Quintessenz der Studien lautet: Es gibt positive CSR-Effekte,

diese sind jedoch oftmals minimal (S. 49). Sodann folgt eine sehr lang geratene Darstellung des Konflikts zwischen *Shareholder* und *Stakeholder Value* (S. 60ff.), dem stattliche 30 Seiten gewidmet werden. Es dürfte sich nicht um den Kern der Untersuchung handeln, auch wenn dieser Aspekt die Problematik der Menschenrechtscompliance grundriert. Der Konflikt wird lediglich vereinzelt in der Arbeit relevant. Daher hätte auch eine kurze Darlegung der h.M., der *Brunk* hier folgt, gereicht, ohne dass der Aspekt in dieser Ausführlichkeit hätte erörtert werden müssen.

Das zweite Kapitel trägt den Titel „Compliance“, die *Brunk* im Einklang mit der h.M. als Legalitätspflicht und Legalitätskontrollpflicht bzgl. nachgeordneter Ebenen definiert. Die konkrete Reichweite und ihre Ausgestaltung durch die Unternehmen sind vom Einzelfall abhängig (S. 110). Ebenso im Fahrwasser der h.M. bewegt sich der Verf., sofern er die Compliance als zwingende Rechtspflicht von Vorstand und Aufsichtsrat einordnet. Sodann werden die Rechtsfolgen unzureichender Compliance (S. 110ff.) dargestellt. Neben der Schadensersatzpflicht des Vorstandes gegenüber der Gesellschaft gem. § 93 Abs. 2 AktG steht die Außenhaftung als regelmäßig allein die Gesellschaft treffende deliktische Haftung. Daneben haftet der Vorstand grundsätzlich nicht im Außenverhältnis (vgl. *Schirmer*, Das Körperschaftsdelikt, 2015, passim). Bei der folgenden ausführlichen, kenntnisreichen Darstellung der Entwicklung seit dem *Baustoff*-Urteil des BGH und den denkbaren straf-/bußgeldrechtlichen Sanktionen des Vorstandes stellt sich wiederum die Frage, warum darauf mehr als 20 Seiten verwendet wurden. Anschließend geht der Verf. auf die Ausgestaltung der Compliance ein (S. 128ff.). Weiterführend erscheinen die Überlegungen zur Compliance in „schwierigen“ Bereichen. Von besonderem Interesse sind zunächst die Ausführungen zur Berücksichtigung von ausländischen Rechtsnormen. Laut *Brunk* müssen diese vom Vorstand berücksichtigt werden, sofern sie kollisionsrechtlich Anwendung finden. Dass diese wohl h.M. unterkomplex ist, ist jüngst umfassend untersucht worden (hierzu *Lieberknecht*, Die internationale Legalitätspflicht, 2021, passim). Internationales Recht soll der Vorstand im Rahmen seiner Compliance-Pflicht zu beachten haben, sofern das internationale Recht in nationales Recht umgewandelt oder im Wege mittelbarer Drittwirkung zur Anwendung kommt. Folge dieser Überlegungen ist laut *Brunk* oftmals keine strikte Legalitätspflicht, sondern vielmehr das Gebot, völkerrechtliche Normen zu berücksichtigen (S. 134f.). Für das sog. *soft law* lehnt der Verf. Rechtsverbindlichkeit ab. Allein bei hinreichender Akzeptanz könne dieses auch über Generalklauseln angewendet werden (S. 137). Unklar bleibt allerdings, ab welchem Grad eine solche hinreichende Akzeptanz erreicht ist. Daneben kann eine gute CSR-Policy die Reputation des Unternehmens positiv beeinflussen und dessen soziale Akzeptanz stärken. Für die normativen Folgen zieht *Brunk* ein differenziertes Bild: Zwar zeitigt die Missachtung der CSR keine Pflichtverletzung, sie kann aber vermittels Schadensabwendungspflicht aus § 93 AktG erfasst werden, falls ein Haftungs- oder Reputationsschaden entsteht (S. 138). Worin dieser Haftungs- und Reputationsschaden genau besteht, hätte hier dargelegt werden können. Der Abschnitt zur Compliance schließt mit der treffenden These, dass die Compliance den Transmissionsriemen zur Durchsetzung der Menschenrechte darstellt (S. 150ff.) Warum im Fazit zum ersten Mal die Historie der Compliance zur Sprache kommt, erschließt sich nicht.

Im dritten Kapitel nimmt *Bastian Brunk* den globalen Ordnungsrahmen in den Blick (S. 153ff.). Dazu zählen der *Draft UN Code of Conduct on Transnational Cor-*

porations, der UN Global Compact (UNGC), die *Draft UN Norms on the Responsibility of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with regard to Human Rights* (Draft Norms) und die beiden relevantesten Texte in diesem Bereich: die UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen (OECD Leitsätze). Kern der Untersuchung ist die Überlegung, inwieweit diese Normen menschenrechtliche Verhaltenspflichten für den Vorstand enthalten (S. 152f.). Ausgehend von den bisherigen Überlegungen zur Relevanz des *soft law* für die Compliance stellt der Autor klar, dass es sich bei den zahlreichen Initiativen nur um *soft law* handelt. Angemessen knapp werden der *UN Code of Conduct*, der *UN Global Compact* und die *UN Draft Norms* behandelt (S. 156ff.). Stattdessen richtet *Brunk* seinen Blick auf die UNGP (S. 179 ff.). Dieses *soft law* war im Grundsatz zwar unverbindlich, ist aber aufgrund seiner Konzeption weitgehend zu Rechtspflichten erwachsen. Es sei nicht nur zur Auslegung des geltenden Rechts zu berücksichtigen, sondern habe über den Umweg der Nationalen Aktionspläne für Wirtschaft und Menschenrechte eine hohe Relevanz für die Gesetzgebung erlangt. Zu nennen ist neben dem bereits erwähnten LkSG die französische *loi de vigilance* (vgl. dazu jüngst Nasse, *Loi de vigilance: Das französische Lieferkettengesetz*, 2022). *Brunk* zieht für die UNGP ein grundsätzlich positives, gut nachvollziehbares Fazit: Er sieht in den UNGP ein funktionsfähiges *smart mix* zwischen staatlichem *hard law* und marktbasierter *social norm* (S. 253ff.). *Brunk* attestiert den UNGP zutreffend eine Privatisierung der Menschenrechte, die nicht aus staatlicher Anordnung, sondern aus dem Diskurs von Unternehmern mit der Zivilgesellschaft entstehe (S. 253). Im Kern dienen die UNGP als Anstoß, der bewusst offen für Fortschritt gehalten wurde (S. 253). Ihre zunehmende Verrechtlichung sei zu erwarten und in einigen Fällen bereits erfolgt. Neben den angesprochenen Rechtsnormen wie LkSG oder *loi de vigilance* könnten die UNGP über die Vereinbarung entsprechend lauternder Vertragsklauseln oder möglicher Reputationsrisiken mittelbar in die Rechtsordnung einwirken (S. 255). Die OECD-Leitsätze (S. 256ff.) spricht *Brunk* zuletzt an. Die Leitsätze orientieren sich in zentralen Bestandteilen an den UN-Leitprinzipien; beispielsweise übernehmen die Leitsätze das sog. Verantwortungsprinzip von den UNGP (S. 264). Ferner bewertet *Brunk* die sog. Nationalen Kontaktstellen als Beschwerdestellen bei Verstößen gegen die OECD-Leitsätze positiv, auch wenn diese nach seiner Einschätzung nicht besonders häufig in Anspruch genommen werden (S. 292). Die positive Einschätzung begründet der Verf. u.a. mit dem niedrigschwelligen Zugang, der Offenheit der Verfahrensgestaltung und der kooperativen Ergebnisfindung. Rechtlich gebunden seien nur die Teilnehmerstaaten, während Unternehmen allein durch Erwartungen gebunden würden. *Brunk* erkennt eine langsame Verrechtlichung und eine Verfestigung der *social norms* ähnlich der UNGP. Es handele sich um einen wichtigen Baustein im *smart mix* und könne zur Veränderung der „im Verkehr erforderlichen Sorgfalt führen“ (ähnlich *Spießhofer*, *Unternehmerische Verantwortung*, 2017, S. 70f.), was eine Brücke zum 4. Kapitel schlägt. Allerdings räumt *Brunk* ein, dass die Leitsätze keine inhaltliche Innovation gegenüber den UNGP mit sich bringen. Daher drängt sich wiederum die Frage auf, warum er einem offensichtlich nicht übermäßig relevanten Thema 38 Seiten widmet. Überraschend ist allerdings, dass die Erkenntnisse aus dem dritten Kapitel zum globalen Ordnungsrahmen nicht in einer zusammenführenden Synthese dargelegt werden.

Im 4. Kapitel behandelt der Verf. die deliktischen Sorgfaltspflichten. Bereits zu Anfang in § 16 (S. 297 ff.) geht er auf drei Einschränkungen (*Caveats*) in Bezug auf deliktsrechtliche Ansprüche ein. Dazu zählt *Brunk* das gesellschaftsrechtliche Trennungsprinzip, die internationale Zuständigkeit und das anwendbare Recht. Zu Recht sieht *Brunk* den sachrechtlich zentralen Gegenspieler einer deliktsrechtlichen Haftung deutscher Obergesellschaften bei Menschenrechtsklagen im gesellschaftsrechtlichen Trennungsprinzip. Da die ausländische Tochter- oder Auftraggebergesellschaft ein selbstständiger Rechtsträger ist, bedarf es einer gesonderten Zurechnung des schädigenden Verhaltens zur Obergesellschaft. Die bisherige Diskussion erörtert *Brunk* in angemessener Tiefe und Kürze, um ihr abschließend den interessanten Gedanken hinzuzufügen, ob sich aus den UNGP eine Durchbrechung des Rechtsträgerprinzips ergibt (S. 310 f.). Dies verneint der Verf. zutreffend, da die UNGP nicht nur *soft law* sind, sondern auch das nationale Haftungsrecht nicht beeinflussen. Es handelt sich in Anlehnung an *Schall* (ZGR 2018, 479, 483) nicht um „UN-Deliktsrecht“ (S. 311). Eine Haftung kann sich demnach nur aus dem einzelstaatlichen Deliktsrecht ergeben. Daran knüpft der Autor die Fragen der internationalen Zuständigkeit. Nach einer Skizze zur Historie der Menschenrechtsklagen in den USA und ihrem „Überschwappen“ nach Europa wendet sich der Verf. den Zuständigkeitsnormen der Brüssel Ia-VO zu. Für deutsche Obergesellschaften gilt für Klagen die allgemeine Zuständigkeitsregelung der Art. 4, 63 Brüssel Ia-VO vor den Gerichten am Sitz der Gesellschaft; daher sind deutsche Gerichte für diese Klagen international zuständig. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen zu sog. Ankerklagen vor deutschen Gerichten, die der Verf. unter drei Punkten (Gerichtsstand der Streitgenossenschaft, Vermögensgerichtsstand des § 23 ZPO und Notzuständigkeit) erörtert. Der Verf. kommt zu dem nachvollziehbaren Ergebnis, dass ein Mitverklagen des drittstaatlichen Rechtsträgers (Tochtergesellschaft oder Zulieferer) vor inländischen Gerichten auf Grundlage der Brüssel Ia-VO und der ZPO unmöglich ist (S. 322 ff.). Hinsichtlich des anwendbaren Rechts erachtet *Brunk* im Einklang mit der h.M. das Recht am Erfolgsort, also das drittstaatliche Recht, gemäß Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO für anwendbar. Die Anwendbarkeit inländischen Rechts sei nur denkbar, wenn es sich um Umweltklagen i.S.v. Art. 7 Rom II-VO handelt und das über das Ubiquitätsprinzip anwendbare Recht des Handlungsortes am Sitz der Muttergesellschaft anzusiedeln ist; dafür soll es im Anschluss an *Mansel* (ZGR 2018, 439, 462) auf den jeweiligen Deliktstyp, die Begehungsweise und die konkreten Umstände des Einzelfalls ankommen (S. 321). Ob dieser Ansatz mit seiner Zirkularität überzeugt, erscheint zweifelhaft (vgl. *Hübner*, Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen, 2022, 159 ff.). Nach einer grundsätzlichen Absage an das Eingreifen von Eingriffsnorm und *ordre public* erkennt *Brunk* mit bedenkenswerter Argumentation in den örtlichen Sicherheits- und Verhaltensregeln i.S.v. Art. 17 Rom II-VO eine Möglichkeit, die UNGP oder jetzt das LkSG auch bei Anwendbarkeit ausländischen Deliktsrechts berücksichtigen zu können (S. 354 ff.). Voraussetzung dafür sei, dass das ausländische Recht sich der Anwendung nicht verwerfe (S. 358). Unter welchen Voraussetzungen eine solche Weigerung des ausländischen Rechts anzunehmen sei, wird nicht weiter aufgezeigt.

Die anschließende Einbindung von knappen Überlegungen zur englischen *duty of care* (S. 364 ff.) erschließt sich nicht unmittelbar; sie schadet aber auch nicht. Sodann kommt *Brunk* zu einem Schwerpunkt seiner Untersuchung: den deliktischen Sorg-

faltspflichtigen im deutschen Recht in § 18 (S. 372 ff.). Der Verf. beginnt diesen Abschnitt mit einer Einführung in die Verkehrspflichtendogmatik (S. 372 ff.) und kennzeichnet das „Unternehmen“ als Pflichtsubjekt (S. 377 ff.). Auf Grundlage des geltenden Deliktsrechts sieht *Brunk* eine Begründung konzern- oder lieferkettenweiter Sorgfaltspflichten nur in einer europarechtlich fundierten Ausweitung des Unternehmensbegriffs (wirtschaftliche Einheit) oder in der Annahme rechtsträgerübergreifender Sorgfaltspflichten. Zunächst lehnt der Autor eine strenge Haftungszurechnung innerhalb der wirtschaftlichen Einheit in der gebotenen Kürze überzeugend ab. Allein das Argument des *effet utile* vermag dieses Modell kaum zu rechtfertigen (S. 385). Größeren Raum nehmen zu Recht die Ausführungen zu rechtsträgerübergreifenden Sorgfaltspflichten (S. 386 ff.) ein. *Brunk* erachtet zunächst § 831 BGB als gesetzliche Ausprägung rechtsträgerübergreifender Sorgfaltspflichten (S. 389). Überzeugend sieht der Verf. eine Anspruchsbegründung gemäß § 831 BGB grundsätzlich als denkbar an. Einerseits können auch juristische Personen Verrichtungsgehilfen sein; gerade aus teleologischen Gründen erscheine es nicht erklärbar, warum § 831 BGB nur auf natürliche Personen als Verrichtungsgehilfen beschränkt sein soll (S. 398 f.). Für die Bestimmung der Verrichtungsgehilfeneigenschaft stellt *Brunk* zutreffend auf die Kriterien der Abhängigkeit und Weisungsgebundenheit ab (S. 400 f.). Unter Zugrundelegung dieser Kriterien sieht er Möglichkeiten, sowohl Tochtergesellschaften als auch Zulieferer als Verrichtungsgehilfen zu qualifizieren (S. 401 ff.), wenngleich dies insbesondere bei Zulieferern nur unter besonderen Umständen („steuernde Einflussnahme auf die Tätigkeits- und Produktionsbedingungen“; siehe S. 407) relevant werden dürfte. Die Beleuchtung der Folgen der Exkulpation (§ 831 Abs. 1 S. 2) und der Beweislastverteilung können ebenfalls überzeugen. Eine Exkulpation könne sich durch die Durchführung einer entsprechenden UNGP-basierten Due Diligence und (Social-)Audits ergeben (S. 408 f.). Daneben sei auch ein dezentralisierter Entlastungsbeweis denkbar, wenn wegen der Vielschichtigkeit des Unternehmens die persönliche Auswahl und Überwachung unmöglich ist (S. 409 f.). Daraus resultiere eine Reduzierung der Pflicht auf Auswahl und Beaufsichtigung der leitenden Unternehmensangehörigen bei der Tochtergesellschaft oder dem Zulieferer (S. 409). Zutreffend schließt *Brunk* mit dem Fazit zu § 831 BGB, dass ein solcher Anspruch nur unter engen Voraussetzungen in Frage kommt (S. 411). Häufig seien Tochtergesellschaft oder Zulieferer nicht als Verrichtungsgehilfen einzuordnen.

In § 823 Abs. 1 BGB sieht der Autor die Generalklausel für rechtsträgerübergreifende Sorgfaltspflichten (S. 412). Der Ausdruck der Generalklausel wird hier nicht näher begründet. In Erwägung zieht *Brunk* die Delegation von Sorgfaltspflichten. Diese ist grundsätzlich möglich, aber es verbleibt eine Sorgfaltspflicht in Form einer Aufsichts-/Überwachungspflicht. Deren Intensität hängt von der Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts und der Bedeutung des Rechtsguts ab. Dies gelte auch bei Übertragung der Gefahrenquelle selbst, wobei die Pflichten wegen fehlender Einflussmöglichkeit erheblich reduziert seien (S. 413 f.). Problematisch sei die Konstellation, wenn die Gefahrenquelle erst bei einem Dritten auf Geheiß entsteht, ohne dass sie zuvor bei einer anderen Person begründet wurde (S. 414 ff.). In seiner Stellungnahme erörtert der Autor überzeugend, dass ein originäres Entstehen bei der Tochtergesellschaft nur dann denkbar ist, wenn eine tatsächliche Einflussnahme auf die Tochtergesellschaft bezüglich der Gefahrenquelle vorliegt (S. 417 ff.). Dem Geschädigten eröffnet dies den

Rückgriff auf die Obergesellschaft, wenn die Delegation, d.h. die Auswahl oder Überwachung fehlerhaft war. *Brunk* möchte insofern die zu § 831 BGB entwickelten Grundsätze auf § 823 Abs. 1 BGB übertragen. Als zweite, spiegelbildliche Fallgruppe diskutiert der Autor die Übernahme von Sorgfaltspflichten. Die Übernahme wirkt gefahrerhöhend, weil die Teilnehmer im Rechtsverkehr auf die Einhaltung durch die übernehmende Person vertrauen. Die normative Zuständigkeit für die Gefahrenabwehr folgt aus der Übernahme selbst (S. 420). Da es sich um ein Tätigwerden in fremder Sphäre handelt, möchte der Autor nicht an dieser Stelle zwischen Konzern- und Zuliefererkonstellationen trennen. Allerdings dürfte es sich in Zulieferer-Konstellationen wiederum nur um besondere Ausnahmefälle handeln. Regelmäßig werden die Einflussmöglichkeiten innerhalb eines Konzerns größer sein. Dennoch lässt sich die Aussage vor dem Hintergrund nachvollziehen, dass das Deliktsrecht das gesellschaftsrechtliche Trennungsprinzip berücksichtigt, aber vor allem am Ausgleichs- und Präventionsgedanken orientiert ist. Für den Autor sind vor diesem Hintergrund in der *Human Rights Litigation* Fälle der haftungsrelevanten Übernahme von Tochter- oder Zulieferer-Aktivitäten durch die Mutter- oder Auftraggebergesellschaft denkbar. Bei einer Übernahme von Fürsorgepflichten aufgrund von Selbstverpflichtungen zeigt sich *Brunk* zutreffend zurückhaltend, da sich diese eher an Investoren, Verbraucher oder sonstige Vertragspartner richteten (S. 423 f.). Im Ergebnis gelangt der Verf. zu der paradoxen wie zutreffenden Erkenntnis, dass das geltende Deliktsrecht Verhaltensanreize setzt, die für einen effektiven Menschenrechtsschutz kontraproduktiv sind: Derjenige, der sich stärker um den Schutz der Menschenrechte im Drittstaat bemüht, sieht sich einer Haftung eher ausgesetzt, als derjenige, der sich mit seinen Maßnahmen zurückhält. In den Worten *Schalls* kommt es also zu einer „Enthftung durch Entherrschung“ (ZGR 2018, 479, 497).

Daran anschließend diskutiert der Verf. in § 19 menschenrechtliche Sorgfaltspflichten als deliktsrechtlicher Sondertatbestand. Zunächst lehnt *Brunk* es mit überzeugenden Argumenten ab, dass menschenrechtliche Sorgfaltspflichten als normativer Haftungsgrund gelten können. Dies lasse sich aus den UNGP und den OCED-Leitsätzen als Verkehrserwartungen aus dem Vertrauensgrundsatz nicht herleiten (S. 434). Gerade die UNGP verweisen für das Haftungsrecht auf das nationale Recht (*Interpretive Guide*, S. 22). Nach der Ablehnung der UNGP als verkehrspflichtbegründend spricht sich *Brunk* für eine verkehrspflichtkonkretisierende Wirkung der UNGP aus, da er davon ausgeht, dass große, kapitalmarktorientierte Unternehmen ihr Verhalten an den UNGP ausrichten (S. 437). Daher sollen die UNGP nach umstrittener (a.A. v. *Falkenhausen*, Menschenrechtsschutz durch Deliktsrecht, 2020, S. 130 ff.; *Hübner*, Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen, 2022, 264 ff.) Auffassung des Autors zur Bestimmung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt herangezogen werden können. Im Fall eines Verstoßes gegen die UNGP lasse sich also ein Schadensersatzanspruch begründen, sofern die übrigen Voraussetzungen für einen deliktsrechtlichen Anspruch wie eine entsprechende Einflussnahme vorliegen (S. 441). Auch wenn der Autor ein Beispiel anspricht, würde seine Erkenntnis noch deutlicher hervortreten, wenn ein Anspruch aus Deliktsrecht einmal vollständig durchgespielt würde.

Im fünften Kapitel behandelt der Verf. die gesetzliche Einführung einer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht (S. 443 ff.). Nach der Darstellung relevanter europäischer und mitgliedstaatlicher Regelungsansätze wie der bereits angesprochenen *loi de vigi-*

lance sowie der Diskussion um die Schweizer Konzerninitiative widmet sich *Brunk* dem deutschen LkSG (S. 457 ff.). Im Rahmen eines Überblicks über das LkSG nimmt *Brunk* konsequent an, dass die Sorgfaltspflichten des LkSG trotz des § 3 Abs. 3 LkSG entsprechend der Erkenntnisse zu den UNGP verkehrspflichtkonkretisierend wirken können. Mit nachvollziehbaren Erwägungen spricht sich der Autor dafür aus, eine zivilrechtliche Haftung inkl. *safe-harbor* Regelung zugunsten der Unternehmen einzuführen (S. 486). Ferner wäre ein Bezug auf den staatlich anerkannten Branchenstandard der Rechtssicherheit für Unternehmen zuträglich gewesen (S. 486). In seinem Fazit zum 5. Kapitel konstatiert *Brunk* zu Recht einerseits die zunehmende Verrechtlichung des völkerrechtlichen *soft law*; andererseits benennt er auch die Konsequenzen des Ausschlusses zivilrechtlicher Haftung in § 3 Abs. 3 LkSG. Zweifel an der Wirksamkeit eines ausschließlichen *public enforcement* – gerade in diesen grenzüberschreitenden Konstellationen – erscheinen angebracht.

Nachdem sich die vorigen Kapitel mit dem Außenverhältnis des Unternehmens gegenüber Dritten beschäftigt haben, wendet *Brunk* den Blick nach innen und setzt sich im 6. Kapitel mit den menschenrechtsbezogenen Vorstandspflichten auseinander. Als Ausfluss der Leitungspflicht des Vorstands müsse dieser Informations-, Organisations- und Kommunikationspflichten erfüllen (S. 489). Dass mit der Ausgestaltung der Vorstandspflichten gegenüber der Gesellschaft keine direkte Verbesserung der Situation der Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen einhergeht, konzidiert *Brunk* (S. 489). Die *Baustoff*-Rechtsprechung sei auf Menschenrechtsfälle kaum übertragbar, da eine nahezu treuhänderische Verantwortung der Geschäftsleitung in diesen Konstellationen in Bezug auf höchstpersönliche Rechtsgüter wie Leib oder Leben kaum denkbar ist (S. 490). Dennoch setze die Anerkennung menschenrechtsbezogener Verhaltensstandards sinnvolle Anreize für den Vorstand, gerade wenn er im Innenverhältnis einer Haftung ausgesetzt sein könnte, weil der Gesellschaft im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen ein Schaden entstanden ist.

In § 22 behandelt der Autor die Vorstandspflichten zur Informationseinholung, die wichtiger Teil der UNGP-Due Diligence seien (S. 490; vgl. UNGP-Leitprinzip 18, 20). Gesellschaftsrechtlich sind diese über die Compliance als Teil von §§ 76 Abs. 1, 93 Abs. 2 AktG umgesetzt. An dieser Stelle erfolgt eine kurze Zusammenfassung der Compliance-Pflicht des Vorstands, die die Ausführungen in §§ 8, 9 gerafft zusammenfasst. In Bezug auf die Menschenrechte muss der Vorstand die Menschenrechte in seine Compliance-Bemühungen integrieren, insbesondere die Risikoanalyse. Art und Umfang der Compliance-Bemühungen stehen aber im eigenen Ermessen (vgl. § 93 Abs. 1 S. 2 AktG) und sind im Wesentlichen abhängig von Größe und Art des Unternehmens. Die ursprünglich nicht erforderlichen Hinweisgeber-/Beschwerdemechanismen (S. 494) dürften mit Einführung des Hinweisgeberschutzgesetzes und des § 8 LkSG in diesen Bereichen zwingend erforderlich sein. Die Pflicht zur Risikofrüherkennung aus § 91 Abs. 2 AktG als besonderer Teil der Leitungs-/Sorgfaltspflicht bezieht sich auf bestandsgefährdende Risiken/Entwicklungen, die nicht bloß punktuell sind. Wegen der Reputation des Unternehmens und etwaigen negativen finanziellen Auswirkungen sollten auch menschenrechtliche Risiken von § 91 Abs. 2 AktG erfasst werden, sofern es um die Abwendung von Schäden für die Gesellschaft geht. § 23 widmet sich sodann der Organisation. Ausgehend von den UNGP 16 (Grundsatzerklärung) und UNGP 19 (risikoorientierte Prozessorganisation) dekliniert *Brunk*

wiederum deren Bedeutung für das Gesellschaftsrecht durch. Er arbeitet heraus, dass entsprechend *Ruggies* Ansinnen, die UNGP auch an den Compliance-Systemen der Unternehmen zu orientieren, die Vorgaben der UNGP mit denen existierender Compliance-Management-Systeme in weiten Teilen übereinstimmen (S. 502 ff.). Für die Unternehmensorganisation leitet *Brunk* überzeugend drei Mindestvorgaben ab: (i) Abgabe einer Grundsatzerklärung durch den Vorstand, (ii) Sicherstellung der Durchführung einer menschenrechtlichen Risikoanalyse und (iii) Implementierung einer angemessenen Zuständigkeitsregelung mit Letztverantwortlichkeit des Vorstands (S. 504 ff.). Hierbei handelt es sich um konkrete Weiterentwicklungen für die Unternehmenspraxis, die einleuchtend hergeleitet und überzeugend ausgeführt werden. Die Einrichtung eines Risikomanagementsystems stellt *Brunk* im Einklang mit der h.M. in das Leitungsermessen des Vorstands (S. 506). Sympathien für den Änderungsvorschlag zur Integration menschenrechtlicher Risiken in § 91 Abs. 2 AktG von *Habersack* (AcP 220 [2020] 594, 645) lässt *Brunk* erkennen, verhält sich dazu aber nicht weiter. Daneben blendet er die CSR-Berichtspflicht und vor allem die Pflichten aus dem LkSG ein. Die innerbetriebliche Umsetzung im LkSG solle auch dem Leitungsermessen des Vorstands obliegen (S. 509).

§ 24 beschäftigt sich mit der Kommunikation des Unternehmens. Den Ausgangspunkt bilden die UNGP 16, 17, 21, die die Kommunikation der Menschenrechtsziele nach außen vorgeben. Insbesondere werden *Multi-Stakeholder*-Prozesse und Dialoge mit Experten empfohlen. Die folgenden Ausführungen setzen den Schwerpunkt auf das Auskunftsrecht der Aktionäre aus § 131 AktG, indem der Autor Inhalt und Grenzen des Auskunftsrechts – auch zu Vorgängen innerhalb des Konzerns und bei selbstständigen Geschäftspartnern – ausleuchtet (S. 512 ff.). Für menschenrechtsrelevante Vorgänge stellt *Brunk* vor allem auf § 131 Abs. 3. S. 1 Nr. 1, 7 AktG ab (S. 511 ff.). Daneben blendet der Verf. die ihm nicht weit genug reichende CSR-Berichtspflicht und die Berichtspflicht aus § 10 Abs. 2 LkSG ein. Wie sich die CSR-Berichtspflicht zu derjenigen aus § 10 Abs. 2 LkSG verhalten, legt *Brunk* nicht dar. Dopplungen scheinen jedenfalls vorstellbar. Auch dieser Abschnitt hätte noch gestrafft werden können, wenn man die darstellenden Teile reduziert und sich auf die menschenrechtlich relevanten Aspekte beschränkt hätte.

Der letzte Abschnitt in dem Kapitel zu den Vorstandspflichten behandelt – streng genommen – keine Pflicht des Vorstands, sondern dessen Vergütung (S. 529 ff.). Nach allgemeinen Vorüberlegungen zur Mitarbeitervergütung und der zwingenden Regelung des § 87 Abs. 1 S. 2 AktG bei börsennotierten Gesellschaften geht *Brunk* auf die praktisch relevanten Grenzen einer menschenrechtsbezogenen Vergütungspolitik ein, auf die die UNGP in Leitprinzip 16 lit. e) abstellen. Für die Ausgestaltung der maßgeblichen Zielgrößen kommt dem Aufsichtsrat nach h.M. grundsätzlich ein Ermessen zu, wobei einige Einschränkungen zu beachten sind (vgl. BGH NJW 2006, 522, 523; BeckOGK/Spindler, 2022, § 116 AktG Rdn. 61; a.A. Koch, AktG, 16. Aufl. 2022, § 116 Rdn. 19). Neben den vertragsrechtlichen Beschränkungen aus § 307 Abs. 1 BGB im Hinblick auf die Ausgestaltung des Anstellungsvertrags könne der Aufsichtsrat einer Selbstbindung aufgrund eines nach § 87a Abs. 2, 1 AktG beschlossenen Vergütungssystems unterliegen (S. 522 ff.). Gleichzeitig darf der Aufsichtsrat die grundlegende Kompetenzverteilung innerhalb der AG nicht missachten und sich nicht in die langfristigen Geschäftsführungsziele des Vorstands einmischen (S. 533). Dennoch er-

scheint es in diesem Rahmen denkbar, Menschenrechtsschutz als taugliches Leistungskriterium festzulegen. Praktisch relevant sei eine solche Vergütungsregelung nach *Brunks* Einschätzung bisher nicht. Daneben seien negative Vergütungsparameter wie ein *Malus* oder ein *Clawback* denkbar, wofür *Brunk* ebenfalls ein Beispiel aufzeigt. Interessant wäre noch *Brunks* Einschätzung zu der Frage gewesen, wie sich diese Überlegungen zur Vergütung zu den Pflichten aus dem LkSG verhalten, deren Beachtung bereits von der Legalitätspflicht erfasst sind. Im Ergebnis fördere das Gesellschaftsrecht die Umsetzung der UNGP, da es mit der Funktion der UNGP vereinbar sei (S. 536 ff.). Diese formulierten wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Erwartungen. Zentraler Akteur für die „Umsetzung menschenrechtlicher Erwartungen“ (S. 537) sei der Vorstand. Positiv gewendet habe er die Pflicht zur Monetarisierung gesellschaftlicher Trends und Erwartungen; negativ gewendet sei er zur Vermeidung von (Reputations-)Schäden verpflichtet. Zudem bestehe kein Unterschied zu allgemeinem Compliance-/Risiko-Management. Vielmehr sei der Vorstand geradezu auch zur Berücksichtigung von Menschenrechten verpflichtet. Etwas überraschend stellt *Brunk* allerdings fest, dass das LkSG keine neuartigen Pflichten für den Vorstand schafft, sondern allenfalls eine gewisse Verschärfung wie den Bericht nach § 10 Abs. 2 LkSG, der neben die CSR-Berichtspflicht trete (S. 538). An dieser Stelle wäre es notwendig gewesen, sich nochmals damit auseinanderzusetzen, wie sich das LkSG konkret auf die Legalitätspflichten des Vorstands auswirkt.

Das Gesamturteil fällt leicht: Bastian Brunk hat ein mit knapp 553 Textseiten, mehr als 3.000 Fußnoten und einem über 24 Seiten umfassenden Literaturverzeichnis geradezu monumentales Werk über Compliance und Menschenrechtsverantwortung von Unternehmen vorgelegt. Die Darstellung dieses beeindruckenden Panoramas gelingt dem Autor durch flüssige Lesbarkeit und klare Sprache. Wenngleich die Untersuchung teilweise eher einem Handbuch ähnelt, eine rigide Kürzung einzelner Abschnitte sinnvoll gewesen wäre und Zusammenfassungen an Enden mancher Kapitel fehlen, handelt es sich um eine inhaltlich überzeugende Darstellung. Die Länge mag sich daraus ergeben, dass der Autor darauf abzielt, neben der wissenschaftlichen Durchdringung der Thematik „den Unternehmen und ihren Leitungsverantwortlichen einen fundierten Handlungsrahmen zu präsentieren“ (S. 6). Dass die Arbeit den berechtigten Anklang in der Praxis gefunden hat, belegt die Auszeichnung mit dem Nachwuchsförderpreis des Berufsverbandes der Compliance Manager (BCM) e.V. Die Auszeichnung spricht für sich – im positiven Sinn.